

SATZUNG

ÜBER ERLAUBNISSE UND GEBÜHREN FÜR SONDERNUTZUNGEN AN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg vom 11. Mai 1992 (GBl. S.330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 15. Februar 1982 (Gbl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (Gbl. S. 465), § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 3. Oktober 1983 (Gbl. S. 578, ber. S. 720), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (Gbl. S. 860), hat der Gemeinderat am 11.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Straßen (Gemeindestraßen), Wege, Gehwege und Plätze, die in der Baulast der Gemeinde stehen und für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der in § 1 genannten Straßen, Wege, Gehwege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis. Ausgenommen sind Rechte und Nutzungen, die auf § 21 Abs. 1 StrG aufbauen und privat rechtlich geregelt sind.
- (2) Erlaubnisanträge sind mit Angabe von Art und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Lageplan, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Verkehrsfläche erforderlich ist.
- (4) Der Inhaber der Erlaubnis ist verpflichtet, Anlagen, die mit einer Sondernutzung zusammenhängen, nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.

Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der Inhaber der Erlaubnis auf seine Kosten innerhalb angemessener Frist die Anlage zu beseitigen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen. Kommt der Inhaber der Erlaubnis seiner Verpflichtung, den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wiederherzustellen, innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Gemeinde auf Kosten des Erlaubnisinhabers die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes der Straße vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Sondernutzung an den in § 1 bezeichneten öffentlichen Verkehrsflächen werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis - Anlage 1 - erhoben. Gebühren werden auch erhoben, wenn eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich ist.
- (2) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, in Jahresbeträgen, im übrigen in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen, in Sonderfällen durch Sätze pro qm nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses festgesetzt. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für die Tagesgebühren im Einzelfall den Wochengebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Wochengebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen nach der Wochengebühr im Einzelfall den Monatsgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Monatsgebühr. Soweit die Gebühr nach dem Gebührenrahmen für Monatsgebühren im Einzelfall den Jahresgebührenrahmen überschreitet, bestimmt sich der Gebührenrahmen nach der Jahresgebühr.
- (3) Sind keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, sind die Gebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als sechs Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als einen Monat auf 1/10 ermäßigt.
- (4) Bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden und im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird der Gebühr für jeden angefangenen Monat 1/12 der Jahresgebühr zugrundegelegt.
- (5) Ist nach dem Gebührenverzeichnis eine Rahmengebühr festgelegt, so ist im Falle der erlaubnispflichtigen, aber unerlaubten Sondernutzung immer der Höchstbetrag anzusetzen. Dies gilt bis zum Tag des Einganges des Antrages auf Erteilung der Erlaubnis.

§ 4

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a. der Antragsteller,
 - b. der Sondernutzungsberechtigte,
 - c. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - d. wer für die Gebühren kraft Gesetzes haftet,
 - e. der die Sondernutzung in Anspruch nehmende.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis oder mit der sonstigen Amtshandlung, die zur Sondernutzung berechtigt. Sind für die Sondernutzung wiederkehrende Gebühren zu entrichten, so entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis. Die Gebührenschuld für die kommenden Jahre entsteht mit Beginn des jeweiligen Rechnungsjahres.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner zur Zahlung fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt sind, wird der auf das laufende Rechnungsjahr entfallende Betrag sofort, die folgenden Jahresbeträge werden mit Beginn eines jeden Rechnungsjahres ohne Bekanntgabe fällig. Gebühren, die in Monats-, Wochen- oder Tagesbeträgen oder nach § 3 Abs. 3 festgesetzt sind, werden in einem Betrag für die gesamte Dauer der Sondernutzung nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Gemeindekasse zu bezahlen.

§ 6

Gebührenerstattung

Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrundeliegenden Zeitraums, so ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemißt sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 7

Änderung der Gebühr

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich in einem Einzelfall maßgebende Verhältnisse geändert haben.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 9

Schlußbestimmungen

Soweit die bei Inkrafttreten des Straßengesetzes bestehenden Rechte und Befugnisse zur Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen im Sinne von § 1 über den Gemeinbedarf hinaus nach § 63 Abs. 1 bis 3 StrG als Sondernutzung gelten, können vom Inkrafttreten dieser Satzung an Gebühren nach dieser Satzung entsprechend § 2 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.01.1972 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen vom 11.12.2001

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Vorbemerkung:

Für die in diesem Verzeichnis aufgeführten Tatbestände sind Sondernutzungsgebühren nur zu erheben, wenn die Benutzung im Einzelfall nicht mehr gemeingebräuchlich ist und wenn sich nicht aufgrund von § 23 Abs. 1 StrG die Einräumung eines Rechts zur Benutzung der Straßen nach bürgerlichem Recht richtet.

Art der Sondernutzung	Gebührenrahmen
1. Überspannungen, Überleitungen und Überbrückungen von öffentlichen Verkehrsflächen a. je Überquerung zu Baustellen b. Sonstige	mtl. 7,50 - 12,50 Euro jährl. 1,00 - 100,00 Euro
2. Aufstellen von Gegenständen zum Verkauf	jährl. 25,00 - 150,00 Euro wöchtl. 10,00 - 25,00 Euro
3a. Verkaufswagen	tägl. 5,00 - 25,00 Euro mtl. 15,00 - 50,00 Euro jährl. 100,00 Euro
3b. Verkaufsstände	mtl. 15,00 Euro jährl. 100,00 - 250,00 Euro
4. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentl. Parkplätzen je Veranstaltung	10,00 - 250,00 Euro
5. sonstige Benutzung der Straße zu gewerblichen Zwecken	jährl. 5,00 - 500,00 Euro wöchtl. 5,00 - 50,00 Euro tägl. 5,00 - 15,00 Euro Mindestgeb. 10,00 Euro
6. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugerüste einschl. Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließungen, je qm	tägl. 0,25 - 0,50 Euro mtl. 2,50 - 5,00 Euro Mindestgeb. bei tagesweiser Berechnung 10,00 Euro, monatlich 25,00 Euro
7. Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Std. dauert und nicht unter Ziff 10 fällt, je qm	tägl. 0,25 - 0,75 Euro Mindestgeb. 10,00 Euro
8. Benutzung von Feldwegen (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)	jährl. 100,00 - 500,00 Euro mtl. 25,00 - 100,00 Euro wöchtl. 5,00 - 50,00 Euro tägl. 0,50 - 25,00 Euro Mindestgeb. 25,00 Euro
9. sonstige Veranstaltungen auf öffentlicher Fläche	10,00 - 50,00 Euro

10. sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße

jährl.	10,00 - 250,00 Euro
mtl.	10,00 - 50,00 Euro
wöchtl.	10,00 - 25,00 Euro
tägl.	5,00 - 15,00 Euro

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzesblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Steinenbronn geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- wenn ein Dritter die Verfahrensverletzung rechtzeitig gerügt hat.

gez.

Johann Singer
- Bürgermeister -

Steinenbronn, den 12.12.2001